

Satzung
über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen
und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörend Ausschussmitglieder
und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick
(Entschädigungssatzung)

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25.06.2019

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 28.05.2002 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstauffalles und der Auslagen sowie Aufwandsentschädigung und der Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2
Verdienstauffall, Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitgliedern, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstauffall, so wird Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag gewährt. Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Satz 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sofern die Voraussetzungen des § 6 vorliegen. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglieder im Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bardowick, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstausschlag geltend gemacht wird.
- (5) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Samtgemeinde Bardowick konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.);
 2. Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung des Samtgemeinde-bürgermeisters;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Samtgemeinde Bardowick entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Samtgemeinderat, vom Samtgemeindeausschuss oder den zuständigen Gremien genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (7) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstausschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (8) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der bzw. dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (9) Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 6), der Fahrkosten (§ 8) und etwaiger Reisekosten (§ 9) abgegolten.
- (2) Die Ansprüche einer Ratsfrau/eines Ratsmann nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn ein Tatbestand der §§ 52 oder 53 NKomVG erfüllt ist.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn die Anspruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so entfällt sie für die hierüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Die Sitzungsgelder sind nachträglich zum Ende eines Kalendermonats zu zahlen. Das gleiche gilt für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, für die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die nicht pauschalierten Fahrkosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 80,00 € |
| b) an die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister, sowie an die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 40,00 €. |
| c) an die Fraktionsvorsitzenden | 26,00 € |
| hinzu kommen für jedes Fraktionsmitglied | 5,00 € |
- Einzel-Ratsmitglieder, die keinen Fraktionsstatus haben, können einvernehmlich einer Fraktion zugeordnet werden.
- | | |
|--|---------|
| d) Gruppenvorsitzende, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten | 26,00 € |
| e) für die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden | 40,00 € |
- (3) Neben den pauschalen Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ratsmitglieder für jede Sitzung des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie sonstiger Gremien, die durch die Samtgemeinde Bardowick konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.) ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Absatz 3 gewährt werden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden höchstens 14 Sitzungsgelder pro Jahr gezahlt.
- (5) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die ihnen hierdurch entstehenden Kosten einen monatlichen Pauschalbetrag von 10,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als ausschließliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 und § 5 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglied oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1.) der/die Gemeindebrandmeister/in	220,00 €
2.) der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in	110,00 €
3.) die Ortsbrandmeister/innen in Ortswehren mit Grundausstattung	70,00 €
mit Stützpunktfunktion / Schwerpunktfunktion	100,00 €
4.) die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen in Ortswehren mit Grundausstattung	45,00 €
mit Stützpunktfunktion / Schwerpunktfunktion	65,00 €
5.) der/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	20,00 €
6.) der/die Gemeindegemeinschaftswart/in	10,00 €
7.) der/die Gemeindepressewart/in	50,00 €
8.) der/die Gemeindegemeinschaftskammerwart/in	30,00 €
9.) der/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	30,00 €
10.) die Atemschutzgerätewarte/die Atemschutzgerätewartinnen je 4 Geräte	12,00 €
11.) der/die Gemeindegemeinschaftswart/in	30,00 €
12.) die Gerätewarte/die Gerätewartinnen als Grundbetrag	11,00 €
sowie als Steigerung pro Feuerwehrfahrzeug:	
MTW, ELW	5,00 €
TSF	6,00 €
StLF, LF 8, TLF 8, LF 10/6	8,00 €
HLF, LF 16 / TLF 16	10,00 €
13.) der/die Gemeindegemeinschaftswart/in	50,00 €
14.) die Ortsjugendwarte/die Ortsjugendwartinnen	45,00 €
15.) der/die Gemeindegemeinschaftskammerwart/in	15,00 €

- 16.) die Kinderfeuerwehrwarte/die Kinderfeuerwehrwartinnen 10,00 €
- (2) Für die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 trägt die Samtgemeinde die Lohn- und Kirchensteuer.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) bleiben unberührt. Die Leistungen nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG werden auf 18,00 € pro Stunde und acht Stunden pro Tag begrenzt; die Leistungen nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG werden auf 8,00 € pro Stunde und acht Stunden pro Tag begrenzt.
- (4) Für Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes bzw. in den Fällen Nr. 1 und 2 außerhalb des Kreisgebietes wird die Reisekostenvergütung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) gewährt, wenn die Dienstreisen durch den Samtgemeindebürgermeister genehmigt wurden.

§ 8

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| 1.) der/die ehrenamtliche Standesbeamte | 75,00 € |
| 2.) der/die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 180,00 € |
| 3.) die ehrenamtlichen Medienbeauftragten
für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick | 160,00 € |
| 4.) die stellv. ehrenamtlichen Medienbeauftragten
für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick | 65,00 € |
| 5.) die ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen in der Jugendarbeit | 25,00 € |
| 6.) der/die ehrenamtliche Umweltbeauftragte | 50,00 € |
| 7.) der Schiedsmann/die Schiedsfrau | 60,00 € |
| 8.) der/die stellv. Schiedsmann/Schiedsmänner die stellv. Schieds-
frau(en) | 20,00 € |
- (2) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale jährliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| 1.) Der/die ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kriegsgräberpflege | 130,00 € |
|---|----------|
- (3) Der Schiedsmann / die Schiedsfrau und die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a.) die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben (ohne Fahrkosten), höchstens jedoch 11,00 € pro Tag,
 - b.) als Verdienstausfallentschädigung bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 60,00 € pro Tag,
 - c.) für Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 9 Abs. 2.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, Abs. 2, sowie Abs. 3 b trägt die Samtgemeinde die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 9

Fahrkosten

- (1) Für die Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bardowick werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
 - a) an die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister 60,00 €
 - b) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden 45,00 €
 - c) an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,00 €
- (2) Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten zu den Sitzungen, zu denen sie geladen sind, die nach dem Bundesreisekostengesetz übliche Entschädigung. Die Reisekostenentschädigung wird auf den Höchstbetrag von 12,00 € je Monat begrenzt.

§ 10 Reisekosten

- (1) Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, einem nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bardowick durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Samtgemeindeausschusses. § 89 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

- (1) Den Fraktionen und Gruppen im Samtgemeinderat wird als Zuschuss für ihre sachlichen Aufwendungen ein jährlicher Betrag gezahlt.
Fraktionen und Gruppen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern erhalten 100,-- €
Fraktionen und Gruppen mit mehr als 5 Ratsmitgliedern erhalten 200,-- €.
- (2) Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten/ Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Bardowick vom 17.02.1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.
- (2) Rückwirkend zum 01.03.2002 treten folgende Änderungen in Kraft:
 1. § 4 Abs. 2 a) wird gestrichen. § 4 Abs. 2 b) bis d) werden zu § 4 Abs. 2a) bis c).
 2. § 8 Abs. 1a) wird gestrichen. § 8 Abs. 1b) und c) werden zu § 8 Abs. 1a) und b).

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Bardowick, den 28.Mai 2002

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 28.05.2002
Amtsblatt LK Lüneburg 09/2002

1. Änderung vom 17.12.2002, § 7 Abs. 2 a
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2003
2. Änderung vom 28.06.2005, § 7 Abs. 2 b
Amtsblatt LK Lüneburg 11/2005
3. Änderung vom 31.10.2006, § 4 (3)
Amtsblatt LK Lüneburg 12/2007 (S. 265)
4. Änderung vom 20.03.2007, § 4 (2a), § 7 (2c) und (2d)
Amtsblatt LK Lüneburg 04/2007
5. Änderung vom 16.12.2010, § 7 (3)
Amtsblatt LK Lüneburg 02/2011
6. Änderung vom 07.02.2012,
Amtsblatt LK Lüneburg 3/2012, 01.03.2012
7. Änderung vom 17.04.2012, § 8 (1) Nr. 3 und 4
Amtsblatt LK Lüneburg 07.06.2012
8. Änderung vom 01.04.2014, § 4 (2), § 9 (1)
rückwirkend zum 01.11.2011
Amtsblatt LK Lüneburg 5/2014, 24.04.2014
9. Änderung vom 09.12.2014, § 4, § 5, § 9 (1b) und (1c)
Amtsblatt LK Lüneburg 13a/2014, 23.12.2014
10. Änderung vom 10.12.2015, § 8 (1)
Amtsblatt LK Lüneburg 14/2015, 17.12.2015
11. Änderung vom 25.06.2019, § 8 (1)
Amtsblatt LK Lüneburg 09/2019, 25.07.2019